

6. XI. 1917.

149

Der Entwurf der polnischen Verfassung.

Unter den Kommissionen, die der ehemalige provisorische Staatsrat des Königreichs Polen einsetzte, war wohl die wichtigste die „Landtags- und Verfassungskommission“ unter dem Vorsitz des Staatsrechtslehrers der Lemberger Universität Cybichowski. Nach einer Tätigkeit von fünf Monaten, während deren über 80 Sitzungen abgehalten wurden, hat die Kommission einen Entwurf der polnischen Verfassung fertiggestellt, über den der „Kurjer Warszawski“ vom 1. November nach Mitteilungen Cybichowskis selbst ausführlich berichtet.

In dem kurzen ersten Abschnitt „Der polnische Staat“ wird gesagt, daß der polnische Staat unabhängig und ein konstitutionelles Staatswesen ist. Die folgenden Abschnitte handeln vom König, der Regentschaft und Vormundschaft, dem Landtag, den Ministern, den Gerichten, der Selbstverwaltung, den Rechten und Pflichten der Bürger. Den Schluß bilden Uebergangsbestimmungen. Insgesamt zählt der Entwurf 151 Paragraphen.

Die Staatsreligion ist die katholische. Der Verfassungsentwurf erläutert dies ausdrücklich folgendermaßen: „Religiöse Akte, die staatliche Feiern begleiten, werden nach römisch-katholischem Ritus abgehalten.“ Im übrigen ist der Grundsatz der Freiheit der Bekenntnisse sowie der Autonomie der Kirchen und religiösen Vereinigungen aufgestellt.

Die Staatsform ist die erbliche Monarchie, die Ordnung der Erbfolge wird jedoch erst der erste Landtag beschließen. Der Landtag wählt den ersten König. Von Interesse sind folgende Verfassungsbeschränkungen der personalen Rechte des Königs, bei deren Einführung wohl historische Traditionen mitgewirkt haben: Es ist dem König verboten, ohne Genehmigung des Landtages zu heiraten, bei Strafe des Verlustes der Krone. Er muß ferner seinen dauernden Wohnsitz im Lande haben und darf ohne Zustimmung des Landtages nicht überhaupt eines fremden Staates sein.

Der Landtag besteht aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat. Das Abgeordnetenhaus geht aus allgemeinen, direkten, geheimen, gleichen Verhältniswahlen aller Bürger über 25 Jahre hervor. Die ursprünglich beabsichtigte Ausschließung der Analphabeten wurde aufgegeben, weil sie im russischen Recht nicht bestand.

Der Senat geht zur Hälfte aus Wahlen hervor, die andere Hälfte seiner Mitglieder erhält ihre Sitze durch Erbschaft, Privileg oder Ernennung. Die bäuerlichen Grundbesitzer und die bäuerlichen Selbstverwaltungsorgane wählen je ein Viertel der gewählten Mitglieder, die andere Hälfte wird von den Organen der städtischen Selbstverwaltung, der Großindustrie, dem Handel und den höchsten wissenschaftlichen Anstalten gewählt. Mitglieder der Dynastie, der Warschauer Erzbischof, der Präsident des Obersten Gerichtshofes, der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts und der Vorsitzende der höchsten wissenschaftlichen Gesellschaft des Staates sind eo ipso Mitglieder des Senates. Der König ernannt ferner zu Senatsmitgliedern Bischöfe des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus, Vertreter der evangelischen Geistlichkeit beider Konfessionen, von den Vereinigungen der großen und kleinen ländlichen Grundbesitzer, kaufmännischen Vereinen und Genossenschaften, Arbeiterberufsvereinen und wissenschaftlichen Vereinen präsentierte Mitglieder, endlich nach freier Wahl hervorragende Personen aus Politik, Wissenschaft und Kunst.

Das Abgeordnetenhaus ist bestimmend für die Richtung der Politik, der Senat kann hier bloß hemmend wirken. Das wichtigste Recht des Abgeordnetenhauses in dieser Beziehung ist das Budgetrecht. Außerdem ist die Bestimmung aufgenommen, daß ein Minister zurücktreten muß, wenn dies das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit oder beide Kammern mit einfacher Mehrheit verlangen. Endlich haben beide Kammern das Recht, Untersuchungskommissionen in der Form öffentlicher Gerichte einzusetzen.